

– Ausfertigung –



Amtsgericht Bremerhaven

Beschluss

Terminbestimmung

11b K 29/25

29.07.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Montag, den 23. November 2026,
um 10:30 Uhr,
im Amtsgericht
Nordstr. 10, 27580 Bremerhaven,
Saal A 100,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Geestendorf Blatt 8662 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Geestendorf	51	155/11	Hof- und Gebäudefläche, Stargarderstr. 9	493

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstück mit eingeschossiger Einfamilien-Doppelhaushälfte mit Teilkeller, Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss sowie einer Garage, Baujahr: 1961, Wohnfläche: 84 m², teilweiser Instandhaltungs- und Reparaturstau (die Dachentwässerung sowie die Dachgesimse und der Ortgang sind schadhaft und technisch verbraucht, die Holzrahmenfenster sind technisch überaltert, das Außenmauerwerk des Windfangs ist nicht verfugt, die Oberflächen der verputzten Außenbauteile sind schadhaft); die energetischen Eigenschaften des Gebäudes sind nicht zeitgemäß; es fand keine Innenbesichtigung statt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 29.07.2026.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **136.000,-- €**.

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Ansprüche der Wohnungseigentümer (Hausgeldforderungen etc.) sind grundsätzlich glaubhaft zu machen (§ 45 (3) ZVG). Die Rechte bzw. Ansprüche werden sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten- einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Gerichtshaus, Zi.18) abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des genannten Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG

mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.